Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 46 (1920)

Heft: 14

Rubrik: [Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wieder was aus Basel

Wegen der Grippe ist die Basler Fastnacht auf den 22. und 24. März verschoben worden und hat unter allgemeinem Jubel, und mit Protest weniger Stimmen, stattgefunden.

Es liegt die Not der schweren Zeit
Ringsum auf allen Ländern;
Das kann an Basels Karneval
Nicht das geringste ändern.
Ob eig'ne Not zum Himmel schreit,
Ob sich verschoben hat die Zeit,
Ob Hunger mit der Fröhlichkeit
In hartem Kampf berührt sich — — —
Das Basel amüsiert sich.

Im kleinen bad'schen Nachbarland
Hat man nichts mehr zu essen:
Das hat der Basler Menschenfreund
Durchaus nun nicht vergessen.
Ein gutes Wort ging hier nicht fehl,
Man schickt Kartoffeln hin und Mehl;
Dann aber wieder, meiner Seel',
Das gute Herz verliert sich
Und Basel amüsiert sich.

Sechs Jahre hat gedauert nun
Die lange Zeit des Fastens,
Da muß nun der Pierrot her,
Tief aus dem Grund des Kastens.
Steht auch Charfreitag vor der Tür,
Was kann der Waggis denn dafür,
Die Trommel her! die Schlägel rühr'!
Prinz Karneval quartiert sich
Und Basel amüsiert sich.

Traugott Unverstand

Biglen, Biglen über alles!

„Welches Theater kann sich rühmen, in der Echtheit des Materials so weit gegangen zu sein, wie die Bigler?" rief O. v. Greyerz anläßlich einer Liebhabertheatervorstellung in Biglen (Kt. Bern) im „Bund" pathetisch aus. Die Echtheit des Materials bezieht sich aber nicht etwa auf Emmentaler Käselaibe oder Bauerndickschädel, den berühmten Bigler Schinken, sondern auf Türen, die man auf der Szene „zuschletzen" kann, ohne daß alle Kulissen wackeln. Wie Theaterkundige wissen, soll — Biglen in allen Ehren! — schon vor dreißig Jahren eine „wandernde Theatertruppe", die „Meininger" benannt, ähnliche niet- und nagelfeste Dekorationen mit sich geführt haben. Es ist eben alles schon dagewesen, bevor es überbiglet wurde.

e

Frau Stadtrichter: Tageli, Herr Seusi, was säged Sie au zu dene Räubergschichte, wo dä neu Stadtrat verzehlt hät über eusers Gmeindsportmenee? Hän i 's nüd eisder gseit, mr chömid namal uf d' Truesen abe, wenn s' mit em großen Urichtlöffel däweg useschöpfid?

Herr Seusi: Gspässig isch es scho, daß 's niemert gseh hät, daß d' Rappe däweg gschwune händ; mr gseht's bin-ere Säugelte, wänn sie bald leer ist.

Frau Stadtrichter: Da ist ietz halt ämal Einen in Stadtrat ie cha, wo's im Zügnis ine nüd heißt: Religion guet, Chopfrechne schwach.

Herr Seusi: D' Tökter händ 's Einmaleis alliwil besser chönne weder d' Pfärer.

Frau Stadtrichter: Es wirt na intressant werde, wie die Vortmeneeverhärtig tokteret wirt, nu mit geistliche Zuesprüche git's da kä Luft und säb git's.

Herr Seusi: J nimmen a, sie werdid halt zerst dene drühundert Millienäre müesen ä chli ä scharpfs Klystier gä und dänn wirt mr dene Sprützewagengrafe und dem andere Süfzgernötliproletariat au müese d' Nase butze, an Abfüehrmittle fehlt's da nüd.

Frau Stadtrichter: Das wirt mr ä schön's Gweiß absetze, wenn s' d' Zange asetzid und säb wird's mr.

Herr Seusi: Säb tuet de Töktere nüd weh. Händ Sie nu kä Chumber, sie nehmed s' mit samt de Wurze, Gweiß hin oder her!

Das neue schweizerische Luftrecht

§ 1. Nach § 15443, Abs. 5, pag. 11 ff, wird ab 1. April 1920 die über dem Territorium der Schweiz befindliche Luft beschlagnahmt und als Eigentum der Eidgenossenschaft erklärt. Desgleichen der blaue Dunst, als Bestandteil des Luftmeeres.

§ 2. Jedes auf dem Gebiet der Schweiz befindliche lebende Individuum hat Anrecht auf Luft, solange ihm dieselbe nicht ausgeht.

§ 3. Von einer Rationierung der Luft wird bis auf Widerruf Umgang genommen.

§ 4. Der allgemeinen Benutzung ist ein Bestandteil der Luft freigegeben und darf ohne besondere Genehmigung entnommen werden, nämlich der Sauerstoff zur Anfertigung von Sauerteig, Sauerkraut, saueren Bohnen, Rüben, Heringen und Wisureker; ferner für saure Gesichter und zur Präparierung der Sauerngurkenzeit.

§ 5. Der Stickstoff bleibt Eigentum des Staates, um allfällige Spartakisten-, Kommunisten-, Bolschewisten- und Trämler-Aufstände im Keim zu ersticken.

§ 6. Das Ozon findet Verwendung durch die Eidgenossenschaft, um die Schweiz in bestem Geruch zu halten.

§ 7. Die Luft wird eingeteilt in: Höhenluft, Landluft, Großstadtluft und Mailüfterl.

§ 8. Die Entnahme und Konservierung von Luft schweizerischer Provenienz zum Zwecke des Exportes ist nur nach schriftlicher Erlaubnis gestattet.

§ 9. Import von Luft ist untersagt, insbesondere aber die Einführung von Berliner Luft. Die Fremdenpolizei hat diesbezüglich strengste Maßregeln vorgesehen.

Hofluft wird nur in beschränktem Umfang zugelassen.

Diese Verordnung bleibt in Kraft, bis eine andere Luft weht.

§ 10. Verboten sind:
a) Luftgeschäfte,
b) das Schießen von Löchern in die Luft,
c) Luftstöße,
d) das Abschneiden der Luft,
e) das Entweichenlassen der Luft,
f) das Ausderluftgreifen.

Erlaubt ist dagegen das Schnappen nach Luft und daß das Kind Luft hat.

§ 11 a) Unbewohnte Luftschlösser müssen dem Wohnungsamt angemeldet werden.
b) Das Wort Luftblase wird zum Beleidigungsbegriff erhoben.

§ 12. Luftfahrordnung:
a) Das Ueberfliegen schweizerischen Gebiets ist nur oberhalb des Erdbodens gestattet.
b) Luftkutscher, Luftballonbremser, Luftakrobaten und sogen. Luftschiffer und Slieger bedürfen eines staatlichen brevet de capacité.
c) Die Erteilung des Brevet wird von dem Nachweis abhängig gemacht, daß der Petent wirklich in der Luft schiffen kann. Das Brevet ist nicht übertragbar.
d) Das Stehenbleiben und Rückwärtsfahren in der Luft ist streng verboten.
e) Massenansammlungen an Luftecken sind ebenfalls untersagt.
f) Auf- und Abspringen während der Fahrt ist mit Lebensgefahr verbunden und deshalb verboten. Der Staat lehnt jede Haftbarmachung für Folgen, die aus Zuwiderhandlungen entstehen, ab.
g) Beschädigungen der Wolken und Fixsterne müssen ersetzt werden.
h) Befahren der Milchstraße bedarf einer besonderen Erlaubnis.
i) Luftlöcher sind durch Warnungstafeln gekennzeichnet.
k) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Luft keine Balken hat.
l) Verunreinigungen des Luftraumes werden mit Buße belegt. Belästigung der Luftkehrer gleichfalls.
m) Den Anordnungen der fliegenden Luftpolizisten ist unter allen Umständen Folge zu leisten.
n) Vor den Versuchen, sich dem Mars oder der Venus zu nähern, wird dringend gewarnt! Beide sind in ihrer Art sehr gefährlich!
o) Die in der Luft verlorenen oder liegen gelassenen Gegenstände sind beim Luftfundamt anzumelden.

§ 13. Wer gegen obige Verordnungen verstößt, der fliegt!

Bern, 1. April 1920.

Der Luftpräsident:
gez. Luftikus.

Denis

Zeitgemäß ausgedrückt

„Bei Meyers scheint man wieder einmal einem frohen Ereignis entgegen zu sehen!"

„Stimmt! Das weibliche Familienhaupt ist seit kurzem in den Ausnahmezustand versetzt worden!"

e

Briefkasten der Redaktion

Alfa: Omega. Die Lucy Nieselhausen ist nun zur Genugtuung des Nebelspalters (vide vorletzte Nummer!) nach ihrem zweiten Gastspiel gebührend gewürdigt worden. In der Züricher Post hat sich gar einer zu folgender Stilblüte hinreißen lassen: „In gewissem Sinne ist Lucy Nieselhausen als ein Brennpunkt der heutigen tänzerischen Bestrebungen anzusehen." Im gleichen Blatt gibt sich der Musikreferent gegenüber Mahlers „Lied von der Erde", das neuerdings wieder fast gleichzeitig mit der Zürcher Aufführung in Wien zur Aufführung gelangte und dort als Mahlers erhabenstens Werk gefeiert wurde, folgende Lokalstandpunktsblöße: „Wenn nur eine wirklich objektive Einstellung diesem Klangzauber gegenüber nicht so verflucht schwer wäre." Wie singt doch der Zigeunerbaron? „Wenn man's kann ungefähr, ist's nicht schwer!"

Mutzli. Der befreundete Wirt soll sein neues Lokal doch „Zum Gnagi" oder „Zum Läffli" taufen, gibt's doch in der Fremdenstadt Wiesbaden eine feine Weinstube „Zur Hammelkeule" benamset. Salü!

H. L. im Emmental. Der Schweizerverein in London resolutionierte, daß wir „mit Begeisterung" in den Völkerbund „inetrappe" sollen. Also con fuoco. Etwas viel verlangt! Freundl. Gruß!

Musikfreund in Basel. Eine Symphonie, in welcher „das geographische Moment" stärker zum Ausdruck kommen soll, als das musikalische, hat nach einer Kritik des hiesigen Tagesanzeigers der arme Basler Musikdirektor H. Suter auf dem Gewissen. Ja, wenn ein so gesegneter Herbst seine Früchte auf Gerechte und Ungerechte ausfüllhornet, muß man solche Naturwunder dankbar in Kauf nehmen. Der nämliche Referent hat überdies die Liedkomposition eines andern Schweizer Tonsetzers mit dem Ausdruck „Schubertiade" (!) abtun zu können geglaubt. Wenn wir nur recht viele Komponisten hätten, die etwas zu schreiben imstande wären, das von ferne an Franz Schuberts „Schubertiaden", z. B. an seine unvollendete h-moll Symphonie oder an seine „Winterreise" heranreicht. Aber der arme Franzl hatte freilich keinen Pelzmantel, in dem er sich, wie gewisse seiner heutigen Kritiker in malerischer Aufmachung photographieren lassen konnte. Addio!

Druck und Verlag:
Aktiengesellschaft Jean Frey, Zürich, Dianastr. 5/7
Telephon Seinau 10.13